

## **Begründung zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren**

### **A. Allgemeines**

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Bevölkerung vor den von der Haltung gefährlicher Tiere ausgehenden Gefahren zu schützen. Prinzipiell soll jedermann nach dem Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Haltung auch gefährlicher Tiere erlaubt sein. Dies gilt in Abwägung mit Artikel 2 Abs. 2 GG, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen allerdings wegen der von diesen Tieren ausgehenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen nur unter engen Voraussetzungen.

Zu den gefährlichen Tieren zählen auch die gefährlichen Hunde. Regelungen zur Zucht und Haltung gefährlicher Hunde finden sich bislang in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren-Hundeverordnung) vom 21. März 2000 (ThürStAnz S. 884) in der Fassung vom 30. September 2003 (ThürStAnz S. 2340). Die Bestimmungen der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung finden in großen Teilen Eingang in dieses Gesetz. So etwa wird das Zuchtverbot für gefährliche Hunde übernommen; die Erlaubnispflichtigkeit der Haltung eines gefährlichen Hundes, der Wesenstest und die Sachkundeprüfung, der Leinenzwang, die Pflicht zur Anbringung von Warnschildern und die Anzeigepflicht bei Halter- oder Wohnungswechsel sowie bei Abhandenkommen des gefährlichen Hundes finden gleichfalls Eingang in das Gesetz. Die Kennzeichnungspflicht für gefährliche Hunde wird als bußgeldbewehrte Pflicht übernommen. Innerhalb dieser übernommenen Systematik werden die Pflichten bei Haltung anderer gefährlicher Tiere im Übrigen eingepasst.

Vorgenommene Konkretisierungen zur Thüringer Gefahren-Hundeverordnung dienen der Rechtsklarheit und -sicherheit. So werden insbesondere die Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörden zur Unfruchtbarmachung des gefährlichen Hundes oder der Tötung des gefährlichen Tieres ausdrücklich festgelegt. Bisher bestehende Ausnahmeregelungen für gefährliche Hunde innerhalb bestimmter Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche werden unter dem Gesichtspunkt der effektiven Gefahrenabwehr eingeschränkt und bestehen nur noch in einem Umfang, der dem Tierschutz und der spezifischen Zweckbestimmung der Hunde gerecht wird. Die bußgeldbewehrten Pflichten werden einheitlich zusammengefasst, wobei die Höhe der Geldbuße aus generalpräventiven Gründen auf bis zu zehntausend Euro angehoben wurde.

Im Hinblick auf das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) und die Verordnungen und Gesetze anderer Bundesländer sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung wird die Materie teilweise neu ausgerichtet. Gestützt auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (-1 BvR 1778/01-), das die bundesweite Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes anknüpfend an die Zugehörigkeit einer bestimmten Rasse in materiellrechtlicher Hinsicht als rechtmäßig bestätigte, wurden Hunde bestimmter Rassen unwiderleglich als gefährlich eingestuft. Der Katalog dieser Rassen orientiert sich am Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz. Wie bisher werden als gefährliche Hunde auch solche Hunde klassifiziert, die sich aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich erwiesen haben.

Ergänzungen werden insbesondere mit Blick auf eine anzustrebende Rechtseinheit im Bundesgebiet aufgenommen. So wird die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung für gefährliche Tiere geregelt. Diese dient der Gewährleistung der Schadensersatzleistungen an die Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren. Zugleich werden den Haltern die Risiken verdeutlicht, die von gefährlichen Tieren ausgehen.

Die bisherigen Bestimmungen der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung werden weiter ergänzt durch ein umfassendes Vermehrungs- und Handelsverbot für gefährliche Hunde. Für die Haltung eines Hundes, der aufgrund seiner genetischen Veranlagung als unwiderleglich gefährlich gilt, bedarf es zur Erlaubniserteilung nunmehr eines besonderen Interesses des Halters an der Haltung, welches über das Affektionsinteresse an einem solchen Tier deutlich hinausgeht. Das Führen eines gefährlichen Hundes darf nur noch durch Personen erfolgen, die die dazu erforderliche körperliche Fähigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Interesse der Rechtssicherheit wurden Übergangsregelungen geschaffen, die bestehende Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung aufrechterhalten und Übergangsfristen für nachzuziehende Nachweise, wie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, vorsehen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen Tieren verbunden sind. Um die Bevölkerung optimal vor den von diesen Tieren ausgehenden Gefahren zu schützen, reicht für das Tätigwerden der zuständigen Behörden das Vorliegen einer abstrakten Gefahr aus; es muss nicht bereits zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben von Personen gekommen sein. Das Gesetz enthält nur für das Führen von gefährlichen Hunden als häufigstem Fall des Führens eines gefährlichen Tieres eine konkrete Bestimmung in § 11. Regelungen über das Führen von anderen gefährlichen Tieren hat die zuständige Behörde im Einzelfall bei der Erlaubniserteilung nach § 3 in Verbindung mit § 7 zu treffen. Für die vielen denkbaren Arten von gefährlichen Tieren konnte keine allgemeine Bestimmung gefunden werden.

### Zu § 2

#### Zu Absatz 1

In der Bestimmung wird klargestellt, welche Tiere als gefährliche Tiere im Sinne des Gesetzes gelten und damit unter dessen Anwendungsbereich fallen. Dies sind zum einen Tiere einer wildlebenden Art, bei denen der Umgang wegen der den Tieren eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann (Nummer 1), zum anderen gefährliche Hunde nach Maßgabe von Absatz 2 (Nummer 2).

Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Die gefährlichen Tiere lassen sich aufgrund ihrer potentiellen Gefährlichkeit grob

in zwei Gruppen einteilen: Eine Gruppe bilden die Tiere, bei denen die Gefahr von ihrer Größe, ihren Körperkräften oder ihren besonderen körperlichen Anlagen ausgeht. Die zweite Gruppe bilden giftige Tiere. Bei diesen Tieren kommt es auf die Gutartigkeit oder Gutmütigkeit im Einzelfall nicht an. Das für das Ordnungsrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung Tiere bestimmen, die als gefährlich im Sinne der Bestimmung gelten.

#### Zu Absatz 2

Die Bestimmung definiert, welche Hunde insbesondere als gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes gelten. Die gefährlichen Hunde werden dabei in zwei Gruppen unterteilt (Nummer 1 und 2). An die Zugehörigkeit eines Hundes zu den verschiedenen Gruppen sind im Gesetz unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft.

#### Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine beispielhafte Aufzählung besonders gefährlicher Hunderassen, wobei die genannten vier Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden als unwiderlegbar gefährlich im Sinne dieses Gesetzes gelten. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da nicht auszuschließen ist, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen andere Rassen ein in gleicher Weise erhöhtes Gefahrenpotenzial besitzen.

Die Bestimmung der Rassezugehörigkeit und der Abstammung erfolgt nach phänotypischen Merkmalen des Hundes. Diese Hunde weisen rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt auf. Diese Eigenschaften erlauben im Unterschied zu anderen Rassen aufgrund ihrer so begründeten abstrakten Gefährlichkeit eine Einstufung als gefährlich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 16. März 2004 dem Grunde nach die unwiderlegbare Gefährlichkeitsvermutung der genannten Rassen bestätigt. Das Gericht hat festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber davon ausgehen konnte, „hinreichend sichere Anhaltspunkte dafür zu haben, dass Hunde der genannten Rassen für Leib und Leben von Menschen in besonderer Weise gefährlich sind“. Im Hinblick auf den Schutzauftrag des Gesetzgebers, so überragend wichtige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit zu wahren, müssen nicht auszuräumende Unsicherheiten über das Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren, die einen solchen Hund im konkreten Fall gefährlich machen, gegenüber einer Vorverlagerung von Schutzmaßnahmen zurücktreten. Zugleich sind diese Rassen besonderer Regelungsgegenstand des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes und der überwiegenden Regelungen der Länder. Daneben könnte das Einfuhrverbot des Bundes in Relation zur Rechtslage in Thüringen europarechtlich als unzulässiges Einfuhrverbot gedeutet werden.

#### Zu Nummer 2

Die Bestimmung enthält einen Katalog der anlassbezogen als gefährlich einzustufenden Hunde. Sie enthält, mit geringen Abweichungen zur bisher geltenden Thüringer Gefahren-Hundeverordnung, vier Fallgruppen, nach denen Hunde unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich einzustufen sind. Bis auf die erste Fallvariante beruht die Einstufung auf Vorfällen, die sich in der Vergangenheit ereignet und die Gefährlichkeit des Hundes offen haben zutage treten lassen. Die erste Fallvariante soll ein Einschreiten bereits vor dem Schadensfall ermöglichen, um einen effektiven präventiven Gefahrenschutz zu gewährleisten. Abgestellt wird insoweit auf eine auffällige psychische

Verfassung, die vornehmlich den Ist-Zustand des Hundes widerspiegelt. Die Einstufung erfolgt durch die zuständige Behörde nach § 14. Die Durchführung eines Wesenstests nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ist vor der Einstufung nicht zwingend erforderlich. Entscheidend ist allein das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens des Hundes im Sinne der Buchstaben a bis d. Der Wesenstest dient in der Regel dazu, der Behörde eine Entscheidungsgrundlage für weitere eventuell notwendige Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu geben. Beispielsweise kann ein Wesenstest die Grundlage für die Entscheidung darüber sein, ob eine Tötung des Tieres nach § 7 Abs. 2 erforderlich ist.

#### Zu Absatz 3

Die Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung für das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gelten.

#### Zu Absatz 4

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der weitere als gefährlich geltende Hunderassen aufgeführt werden können, korrespondiert mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, der nur eine beispielhafte Aufzählung von gefährlichen Hunderassen enthält. Die Möglichkeit, den Katalog von gefährlichen Hunderassen durch Rechtsverordnung zu erweitern, ist erforderlich, weil es auch andere Hunderassen geben kann, bei denen Art und Ausmaß des aggressiven Verhaltens und seine darauf beruhende Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht nur allein auf das Verhalten von Menschen, sondern auch auf ihre genetisch Veranlagung bzw. ihre angeborenen Verhaltensbereitschaften, ihre Stärke und Beißkraft, zurückzuführen sein kann. Das hohe Gewicht, das vor allem dem Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in der Werteordnung des Grundgesetzes zukommt, rechtfertigt, rechtliche Vorkehrungen gegen den Eintritt von Schädigungen durch Hunde dieser Rassen treffen zu können (in diesem Sinne BVerfG NVwZ, 2004, 597, 601).

#### Zu § 3

##### Zu Absatz 1

Es wird eine Erlaubnispflicht für das Halten eines gefährlichen Tieres nach § 2 begründet. Hierdurch werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, den durch das Gesetz bezweckten Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gegenüber gefährlichen Tieren effektiv nachzukommen. Durch die mit der Erlaubnispflicht verbundene Überwachung der gefährlichen Tiere sind die Behörden in der Lage, notfalls ohne Zeitverzug einzugreifen, um bestehende oder drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren zu können.

Unter Halter ist jede Person zu verstehen, die die Bestimmungsmacht über das Tier im eigenen Interesse ausübt. Die Haltereigenschaft bestimmt sich nach tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wobei die Eigentumsverhältnisse Anhaltspunkte bieten,

aber nicht ausschließlich entscheidend sind. Indizien für die Haltereigenschaft sind insbesondere das Tragen der Kosten für die Versorgung des Tieres, die Bestimmungsmacht über den Aufenthalt und den Umgang des Tieres, insbesondere auch die Unterbringung des Tieres. Bei gemeinsamer Ausübung der Bestimmungsmacht über das Tier können auch mehrere Personen Halter sein.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Halter eines gefährlichen Tieres mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig ist (Nummer 1). Zudem muss der Halter die zur Haltung eines solchen gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde besitzen (Nummer 2) und eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier bewirkten Personen- und Sachschäden nachweisen (Nummer 3).

Weiterhin soll nach Nummer 4 der Bestimmung die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 parallel mit dem bestehenden Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot nur noch dann zulässig sein, wenn Hunde anderer Rassen den mit der Haltung bezweckten Zweck nicht erfüllen können. Allein ein bestehendes Affektionsinteresse gerade an einem Hund der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Rassen ist unbeachtlich, da nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerade für diesen Fall der Schutz der Bevölkerung vor den bei diesen Hunden bestehenden abstrakten Gefahren der Vorrang zukommen soll. Die Bestimmung korrespondiert mit § 10 Abs. 2. Sofern ein gefährlicher Hund nach den dortigen Voraussetzungen gezüchtet oder vermehrt werden darf, muss auch seine Haltung zulässig sein. Der Begriff des besonderen Bedarfs ist eng auszulegen, sodass die Erteilung einer Erlaubnis nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommt. Der geforderte Bedarf muss bei der Anschaffung des Hundes vorliegen. Die Bestimmung gilt nach § 15 Abs. 2 Satz 3 nicht für gefährliche Hunde, die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits gehalten werden. Sofern diese Hunde an einen Dritten veräußert werden, kann diesem die Erlaubnis zur Haltung erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Bestimmung vorliegen. Auch im Falle des Zuzugs aus einem anderen Bundesland ist, da eine Anschaffung nicht in Thüringen erfolgte, ein solches qualifiziertes Interesse nicht erforderlich. Es ist lediglich dann zu fordern, wenn der Behörde Umstände bekannt werden, die einen Missbrauch der Regelung vermuten lassen.

Eine Haltung von giftigen Tieren soll nach Nummer 5 nur erlaubt werden, wenn der Halter nachweist, dass er geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereithält. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Falle eines Unfalls mit dem giftigen Tier die zur Behandlung notwendigen Mittel vorhanden sind und lebenserhaltende Maßnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte vorgenommen werden können.

Nr. 6 regelt, dass der Hundehalter eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nur erhält, wenn er den Hund nachweisbar durch einen Mikrochip hat kennzeichnen lassen.

#### Zu Absatz 2

Sofern gefährliche Tiere infolge eines Wohnungswechsels ihres Halters nach Thüringen verbracht werden, beginnt die Frist zur Beantragung der Erlaubnis mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuen Wohnung zu laufen. Abweichend davon soll die Erlaubnis bei Hunden, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse vermutet wird, bis zum Beginn des neunten Lebensmonats beantragt werden. Diese Frist ist in Anbetracht dessen angemessen, dass der jeweilige Hund ein gewisses Alter erreicht haben muss, um einen Wesenstest durchführen und für den Sachkundenachweis des

Halters zur Verfügung stehen zu können. Bei Hunden, die aufgrund eines bestimmten Anlasses von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurden, ist die Erlaubnis nach Satz 3 innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu beantragen.

#### Zu Absatz 3

Von der Erlaubnispflicht sind Personen ausgenommen, die ein Tierheim oder eine sonstige Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a des Tierschutzgesetzes (TierschG - zum Beispiel Zoologischer Garten, Hundepension) betreiben und über eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG verfügen, da ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde schon nach den Voraussetzungen des Tierschutzgesetzes geprüft wurden. Die Ausnahme ist jedoch für die gefährlichen Tiere auf die Zeit ihrer Unterbringung in der Einrichtung beschränkt. Weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 geregelt.

#### Zu § 4

##### Zu Absatz 1

Der Sachkundenachweis trägt der Erkenntnis Rechnung, dass durch unsachgemäße Haltung, Ausbildung und Führung eines gefährlichen Tieres dessen Sozialverträglichkeit nachhaltig gestört und somit sein Gefahrenpotenzial erheblich gesteigert werden kann. Gerade für die Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund bestimmter genetischer Anlagen bereits erhöht ist, und bei Hunden, die bereits negativ in Erscheinung getreten sind, sowie bei den potenziell gefährlichen Tieren des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, ist zur effektiven Gefahrenabwehr unabdingbare Voraussetzung, dass ihre Halter die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, mit den Tieren in sachgemäßer Weise umgehen zu können. Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium ist im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium ermächtigt, die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln.

##### Zu Absatz 2

Da der Sachkundenachweis dazu dienen soll sicherzustellen, dass der Halter gerade mit dem von ihm gehaltenen gefährlichen Tier sachgemäß umgehen kann, gilt der Sachkundenachweis nach Absatz 2 jeweils nur für Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. So gilt ein Sachkundenachweis über giftige Schlangen für alle giftigen Schlangen, nicht jedoch für Schlangen, deren Gefährlichkeit auf ihrer Körperkraft (Würgeschlangen) beruht. Bei Hunden hat der Sachkundenachweis nur in Bezug auf den Hund, mit dem er abgelegt worden ist, Gültigkeit.

##### Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass Sachkundebescheinigungen anderer Länder anerkannt werden, soweit sie mit den in Thüringen festgelegten Prüfungsanforderungen vergleichbar sind. Damit soll vermieden werden, dass der Halter eines gefährlichen Tieres bei einem Wohnungswechsel nach Thüringen einen weitgehend inhaltsgleichen Sachkundenachweis

ein weiteres Mal erbringen muss. Zuständig für die Feststellung der vergleichbaren Prüfungsanforderungen ist nach § 14 Abs. 2 das Landesverwaltungsamt.

#### Zu Absatz 4

Die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundführerschulen anerkannt. Diese Ausnahmen rechtfertigen sich aufgrund der Anforderungen, die bei den genannten Prüfungen an die jeweiligen Hundeführer und den entsprechenden Hund gestellt werden.

#### Zu Absatz 5

Das Landesverwaltungsamt führt eine jährliche Statistik zu Vorkommnissen mit Hunden. Sollten sich im Rahmen der Auswertung bestimmte Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zahlenmäßig als besonders auffällig erwiesen haben, wird das für das Ordnungsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium ermächtigt, von den Haltern dieser Hunde einen Sachkundenachweis nach Absatz 1 zu fordern. Für die Haltung dieser Hunde ist keine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erforderlich. Führt ein Halter entgegen dieser Bestimmung den erforderlichen Sachkundenachweis nicht, kann die zuständige Ordnungsbehörde allerdings nach § 7 Abs. 1 die Haltung des Hundes untersagen.

#### Zu § 5

Die Zuverlässigkeit des Halters ergänzt als Anforderung an die allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Halters die durch den Sachkundenachweis erbrachten persönlichen Fähigkeiten. Die Entscheidung für die Zuverlässigkeit des Halters ist durch die zuständige Behörde in eigener Verantwortung zu treffen. Die in Absatz 1 und 2 genannten Fälle sind nicht abschließend, sodass weitere Persönlichkeitsmerkmale zur Beurteilung sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht herangezogen werden können.

#### Zu Absatz 1

Eine Unzuverlässigkeit des Tierhalters liegt regelmäßig bei einem der in Absatz 1 durch Tatsachen festgestellten oder nachgewiesenen Fälle vor. Die ausgeführten Fallbeispiele gelten als generell geeignet, die Unzuverlässigkeit zu begründen, was jedoch, wie die Worte „in der Regel“ vorgeben, eine individuelle Betrachtung der Person nicht entbehrlich macht. Die Beurteilung kann im Ausnahmefall auch eine andere sein. In den Fällen der Nummer 1 bis 3 ist ein Verstoß gegen dieses Gesetz nicht erforderlich. Allein das Vorliegen der dort genannten Fälle berechtigt grundsätzlich die Annahme, dass dem Halter die Zuverlässigkeit zum Halten eines gefährlichen Tieres fehlt. Dabei setzt die Nummer 1 nicht voraus, dass die Straftat auch unter Verwendung eines gefährlichen Tieres ausgeführt wurde. Allein die vorsätzliche Begehung der genannten Straftaten weckt aus prognostischer Sicht Zweifel an dem Verantwortungsbewusstsein des Betroffenen, dem mit der Haltung eines gefährlichen Tieres verbundenen Risiko gerecht zu werden. Wer durch rechtskräftige Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten unter Beweis gestellt

hat, die Rechtsordnung oder wesentliche Rechtsgüter anderer nicht zu respektieren, soll ein gefährliches Tier nicht halten dürfen. Die in Nummer 1 bis 3 genannten Tatbestände sind nicht abschließend. Liegen rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten mit vergleichbarer Schwere, zum Beispiel wegen schwerer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vor, kann auch dies zu einem Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit führen.

#### Zu Absatz 2

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel auch in den in den Nummern 1 bis 4 genannten Fällen nicht vor. Die Nummern 1 und 4 benennen Umstände, in denen bestehende Gesundheitsstörungen einen negativen Effekt auf den Umgang mit dem Tier bewirken können.

In der Regel besitzt die notwendige Zuverlässigkeit nach Nummer 2 nicht, wer keinen festen Wohnsitz hat. In diesen Fällen hat der Tierhalter besondere Sorgfalt walten zu lassen, weil im Einzelfall immer wieder neu festzustellen ist, welches die nach § 14 Satz 1 zuständige Behörde ist. Es ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass eine Person ohne festen Wohnsitz der jeweils zuständigen Behörde jeden Wohnungs- beziehungsweise Aufenthaltswechsel entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen anzeigt.

Bei wiederholtem oder bei einem gröblichen Verstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes im Hinblick auf das Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot, das Verbot der Heranbildung von gefährlichen Hunden, die Erlaubnispflicht oder die Anforderungen an die Haltung und das Führen von gefährlichen Tieren ist nach Nummer 3 in der Regel ebenfalls von der Unzuverlässigkeit des Halters auszugehen.

#### Zu Absatz 3

§ 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes regelt die ausdrückliche Übermittlungsbefugnis zur Erteilung einer unbeschränkten Auskunft an die unter anderem für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes zuständigen Behörden, sodass die vorgesehene Einholung der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister nur der Klarstellung dient. Weitere Informationen sind durch die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen. Örtlich zuständig ist diejenige Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Halter seine alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Auskunft von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde ist im Hinblick auf Verstöße gegen das Tierschutzrecht einzuholen.

#### Zu Absatz 4

Bei Unklarheiten über Gesundheitsstörungen der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Art, kann die Behörde dem Betroffenen auf dessen Kosten die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens aufgeben. Vorauszusetzen ist eine auf Tatsachen gestützte Vermutung, dass eine der genannten Gesundheitsstörungen vorliegt. Die Aufforderung, ein solches Gutachten vorzulegen, muss durch die Behörde begründet werden. Bringt der Betroffene das Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht

fristgerecht bei, worunter auch die Weigerung fällt, ein solches Gutachten erstellen zu lassen, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung darauf schließen, dass dem Betroffenen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, und die beantragte Amtshandlung verweigern.

Zu § 6

Der Widerruf kann jederzeit erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen. Zwar besteht in diesen Fällen die Möglichkeit des Widerrufs in der Regel schon nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), aus Gründen der Klarstellung wird mit dieser Bestimmung von § 49 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. ThürVwVfG Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 unter erleichterten Voraussetzungen zu widerrufen.

Zu § 7

Die Bestimmung ermächtigt die zuständige Behörde, ordnungsrechtliche Anordnungen zu erlassen, die nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt werden können.

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 enthaltene spezialgesetzliche Generalklausel dient der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Anordnungen sind unter Berücksichtigung aller rechtlich relevanten Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen. Da es sich um Gefahrenabwehrrecht handelt, sind insbesondere auch die §§ 6 bis 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) zu beachten. Als Adressat von Anordnungen kommen Halter von gefährlichen Tieren und Führer von gefährlichen Hunden als Störer (§§ 10 und 11 OBG), aber auch unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 13 OBG als Nichtstörer in Betracht.

Anordnung können zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass im Einzelfall eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Der Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes impliziert bereits eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die ein Tätigwerden der Behörden rechtfertigt. So kann beispielsweise angeordnet werden, dass der Halter seinen Hund nach § 9 Abs. 7 zu kennzeichnen hat.

Auf Satz 1 kann auch die Untersagung der Haltung eines anderen gefährlichen Tieres gestützt werden. Die Untersagung der Haltung ist anzuordnen, wenn eine Erlaubnis zum Halten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht erteilt, beziehungsweise nach § 6 widerrufen worden ist und die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auch nicht in angemessener Zeit erteilt werden kann.

Nach Satz 2 kann dem Halter eines Hundes die Durchführung eines Wesenstestes nach § 8 aufgegeben werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vermuten lassen. Bei negativem Wesenstest ist der Hund ab

diesem Zeitpunkt als gefährlicher Hund im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 zu behandeln. Hieraus folgt, dass in einem solchen Fall die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 innerhalb eines Monats eingeholt werden muss, § 3 Abs. 2 Satz 3.

#### Zu Absatz 2

Als „ultima ratio“ kann die Tötung eines gefährlichen Tieres angeordnet werden. Die Tötung ist als letztes Mittel nur zulässig, wenn andere Maßnahmen eine Abwehr der von dem Tier ausgehenden erheblichen Gefahren nicht bewirken können. Im Hinblick auf § 1 TierschG gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Eine Tötung allein aufgrund fehlender Erlaubnis zum Halten des Tieres ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Tötung allein aufgrund einer Unvermittelbarkeit des Tieres oder aus Kostengesichtspunkten unzulässig. Die Zustimmung des für den Halter des gefährlichen Tieres zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist zur Wahrung der Belange des Tierschutzes als weitere Voraussetzung einzuholen.

#### Zu § 8

Der Wesenstest soll bei Anhaltspunkten für die Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durchgeführt werden. Er soll bestehende Ungewissheiten über die konkrete Gefährlichkeit eines Tieres ausräumen. Um die Prüfung sachgerecht und ausgerichtet an den jeweils aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu gestalten, ist eine Ermächtigung zur Regelung der Einzelheiten über die Prüfungsstandards und die Durchführung des Wesenstests durch Rechtsverordnung vorgesehen.

#### Zu § 9

#### Zu Absatz 1

Die Bestimmung enthält die grundlegende Verpflichtung des Halters, das gefährliche Tier so zu halten, dass eine Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachen ausgeschlossen werden kann. Dies erfordert eine Unterbringung, die einerseits ein Entweichen des Tieres ohne oder gegen den Willen des Halters ausschließt und andererseits den ungehinderten Zugang Unbefugter zu dem Tier verhindert. Der sichere Gewahrsam muss nicht nur bei längerfristiger, sondern auch bei nur kurzfristiger Unterbringung gewährleistet sein. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) bleiben unberührt.

#### Zu Absatz 2

Der Halter eines gefährlichen Tieres wird zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Durch die Pflicht zum Abschluss der Haftpflichtversicherung als Voraussetzung zur Erlaubniserteilung soll potenziellen Haltern das mit der Haltung eines gefährlichen Tieres verbundene Risiko verdeutlicht werden. Zugleich soll der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Tier bei der Haltung und

beim Führen gefördert werden. Insoweit dient die Verpflichtung der Gefahrenvorsorge und wird von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes nach Artikel 70 Abs. 1 GG umfasst. Daneben soll die Haftpflichtversicherung gewährleisten, dass Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren, insbesondere bei Mittellosigkeit des Halters, einen finanziellen Ausgleich erhalten. Entsprechend diesem Zweck sieht das Gesetz eine Mindestversicherungssumme für Personenschäden in Höhe von mindestens 500 000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von mindestens 250 000 Euro vor. Durch die Festlegung einer Mindestdeckungssumme ist auch dem Bestimmtheitsgrundsatz Genüge getan. In Satz 2 wird die zuständige Stelle nach § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) benannt. § 158c VVG regelt die Leistungsverpflichtung der Versicherung im Verhältnis zu Dritten und bestimmt in Absatz 2, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, hinsichtlich des Dritten erst mit Ablauf des Monats wirkt, nach dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat. Damit ist gewährleistet, dass die zuständige Ordnungsbehörde von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses Kenntnis erlangt und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

### Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Verpflichtungen des Halters bei einer Überlassung eines gefährlichen Tieres in die Obhut einer anderen Person. Eine Übertragung der Obhut ist bereits dann gegeben, wenn der Halter die Verantwortung für das gefährliche Tier, insbesondere die Ernährung, den Auslauf oder die Pflege, wenn auch nur vorübergehend (etwa wegen Erkrankung), auf eine andere Person überträgt. Die Überlassung zur Obhut setzt auch nicht voraus, dass das Tier an einem anderen Ort untergebracht wird.

Nach Satz 1 darf ein gefährliches Tier nur Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zuverlässig im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sind. Bei einer Überlassung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ist zusätzlich eine Mitteilung an die zuständige Behörde zu richten, in der der Name und die Anschrift der Person mitgeteilt wird, bei welcher das Tier belassen werden soll. Die zuständige Behörde soll so über den Verbleib des Tieres unterrichtet werden und bereits im Vorfeld erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen können. Insbesondere hat die Behörde nach Satz 3 die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet werden. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Behörde bezüglich der vorzunehmenden Gefahrenprognose sind hierbei die nach diesem Gesetz geforderte Zuverlässigkeit nach § 5 sowie die Voraussetzungen zur sicheren Haltung eines gefährlichen Tieres nach § 9 Abs. 1. Die Behörde hat die Überlassung an eine Person, welche selbst mangels Zuverlässigkeit nach § 5 kein Halter sein dürfte, zu untersagen. Ebenso ist eine Überlassung zu untersagen, wenn eine im Sinne von § 9 Abs. 1 erforderliche sichere Unterbringung des Tieres bei der die Obhut übernehmenden Person nicht gewährleistet ist oder diese die zur Führung des Hundes nach § 11 notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt.

#### Zu Absatz 4

Es wird die Pflicht des Halters begründet, einen Wohnungswechsel der für den bisherigen und der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch bei einem Wohnungswechsel, der die Zuständigkeit einer neuen Behörde nicht begründet. Liegt die neue Wohnung außerhalb Thüringens, muss nach diesem Gesetz keine Anzeige an die dann zuständige Behörde erfolgen. Durch die Anzeigepflicht soll gewährleistet werden, dass die jeweils zuständigen Behörden in Thüringen zu jedem Zeitpunkt über den Verbleib des gefährlichen Tieres unterrichtet sind. Sie werden so in die Lage versetzt, das Gefahrenpotenzial jeweils aktuell, auch durch Ermittlung früherer Vorkommnisse, einzuschätzen und erforderliche Maßnahmen ohne Zeitverzug zu treffen.

Der Halter des gefährlichen Tieres ist nach Satz 2 auch verpflichtet, bei einem Halterwechsel Name und Anschrift des neuen Halters der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ziel der Pflicht ist zum einen in Ergänzung zu Satz 1, dass die Behörden über den Aufenthalt des gefährlichen Tieres unterrichtet sind, und andererseits, dass eine Umgehung des Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbotes des § 10 Abs. 1, der Pflicht zur Unfruchtbarmachung nach § 10 Abs. 4 und der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen wird.

#### Zu Absatz 5

Die Verpflichtung der unverzüglichen Mitteilung des Abhandenkommens des gefährlichen Tieres dient vornehmlich dem Schutz der Bevölkerung, indem die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen zur Ergreifung des gefährlichen Tieres veranlassen und fördern kann. Ebenso wird eine Identifizierung des Tieres und seine Zuordnung an einen Halter bei seiner Sichtung und/oder Ergreifung erleichtert.

#### Zu Absatz 6

Insbesondere auch dem Schutz Dritter dient die Pflicht, an jedem Zugang des zur Unterbringung des Hundes genutzten eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung ein entsprechendes Warnschild anzubringen. Sie war auch in § 6 Abs. 3 der bislang geltenden Thüringer Gefahren-Hundeverordnung enthalten und hat sich in der Praxis bewährt.

#### Zu Absatz 7

Die Verpflichtung zur dauerhaften und unverwechselbaren Kennzeichnung des gefährlichen Hundes soll seine Identifizierung sicherstellen. Die Kennzeichnung darf nur durch einen praktizierenden Tierarzt vorgenommen werden. Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium ermächtigt, die Art und Ausgestaltung der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält ein umfassendes Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot für alle gefährlichen Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2. Die Bestimmung dient dem Zweck, eine durch nicht auszuschließende genetische Veranlagung zumindest mitbedingte Aggressivität von Hunden einzudämmen und dadurch die Zahl der gefährlichen Hunde - und damit auch die Zahl der von ihnen ausgehenden Beißvorfälle - langfristig zu verringern.

Der Landesgesetzgeber hat die Gesetzgebungskompetenz für die Schaffung eines solchen Verbots. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. März 2004 festgestellt, dass das bisher in § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung geregelte Verbot des Züchtens von Hunden zur Vermeidung von Nachkommen mit erheblich bedingten Aggressionssteigerungen nicht dem Tierschutz im Sinne des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG zuzuordnen und eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hieraus nicht abzuleiten ist. In erster Linie diene das Zuchtverbot dem Schutz des Menschen vor besonders aggressiven Hunden und gehöre damit als Teil des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder.

Die Vorschrift erfasst sowohl die gewerbliche wie auch die nicht gewerbliche Zucht. Darüber hinaus wird wegen der Schwierigkeit, einem Hundehalter die Absicht oder den Vorsatz zur Zucht nachzuweisen, auch die außerhalb einer Zucht ermöglichte Zeugung von Nachwuchs erfasst.

Das Handelsverbot dient wie das Zuchtverbot vorrangig dem Schutz der Menschen vor gefährlichen Hunden, sodass die Gesetzgebungskompetenz des Landes auch hierfür als Teil des Rechts der Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Das Handelsverbot knüpft an das bestehende Zucht- und Vermehrungsverbot an, indem es etwa bestehende Anreize, vorhandene gefährliche Hunde abzusetzen, beseitigt. Es ist als Ergänzung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes auf Landesebene zu sehen. Durch das bestehende Einfuhrverbot auf Bundesebene einerseits und das Zucht- und Vermehrungsverbot auf Landesebene andererseits soll die Anzahl der gefährlichen Hunde perspektivisch verringert werden. Bestehende gegenläufige wirtschaftliche Interessen sollen durch das Handelsverbot weitgehend ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist unter Handel im Sinne der Vorschrift der gewerbsmäßige Handel zu verstehen. Gewerbsmäßig handelt nach den Grundsätzen des Steuerrechts, wer selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit Gewinnerzielungsabsicht den Absatz gefährlicher Hunde betreibt. Der private Verkauf einzelner Tiere fällt nicht unter diesen Tatbestand. Bei einem Verkauf durch Tierheime steht die Absicht der Gewinnerzielung nicht im Vordergrund.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung räumt die Möglichkeit ein, im Einzelfall Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot zuzulassen. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz und die Tiergesundheit zuständigen Ministerium. Die Genehmigung der Ausnahme kann nur im Einzelfall und nicht für bestimmte Rassen generell erteilt werden. Sie ist beschränkt auf die Zwecke der Wissenschaft und Forschung und soll somit die

Erhaltung des bestehenden Genpools und der damit verknüpften Eigenschaften der Rassen sicherstellen. Da nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, welche genetischen Merkmale, gerade auch im Hinblick auf die Zukunft, von Bedeutung sein können, ist die Erhaltung von möglichst vielen Rassen grundsätzlich wünschenswert. Zwar hat der Gesetzgeber einen Schutzauftrag hinsichtlich Leben und Gesundheit aus Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 GG und Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen. Andererseits ist er auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a GG und Artikel 31 Abs. 1 und 32 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen verpflichtet. Zwischen diesen gegenläufigen Interessen schaffen das bestehende allgemeine Zucht- und Vermehrungsverbot einerseits und die in engen Grenzen bestehende Erhaltung der Rassen andererseits einen Ausgleich. Über die Genehmigung einer Ausnahme von Zucht- und Vermehrungsverbot ist die nach § 14 zuständige Behörde zu informieren, damit sie Kenntnis von der Haltung der gefährlichen Hunde hat und im Einzelfall zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Anordnungen treffen kann.

#### Zu Absatz 3

Es werden menschliche Verhaltensweisen verboten, die ihrerseits zur Gefährlichkeit eines Hundes führen oder beitragen können. Neben der Einschränkung des Gefahrenpotentials der Hunde aufgrund genetischer Veranlagung muss zur effektiven Gefahrenabwehr gleichzeitig menschliches Verhalten, welches unabhängig von der Rasse auf eine Steigerung von dessen Aggressionen gerichtet ist, verboten werden. Die so zu unterbindenden Verhaltensweisen können in einer gezielten Beeinflussung des Erbguts oder des Verhaltens des Hundes bestehen.

#### Zu Absatz 4

Zur Gewährleistung des Zucht- und Vermehrungsverbotes nach Absatz 1 ist die Unfruchtbarmachung von aufgrund genetischer Veranlagung unwiderleglich als gefährlich einzustufenden Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geregelt. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Diese sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar machen zu lassen. Das Zucht- und Vermehrungsverbot für gefährliche Hunde könnte leicht umgangen werden, wenn es nicht zusätzlich an eine Unfruchtbarmachung gekoppelt würde. Ziel ist es, die von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 umfassten Hunderassen langfristig aus Thüringen zu verbannen.

Die Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Unfruchtbarmachung korrespondiert mit der Ausnahme vom Zucht- und Vermehrungsverbot nach Absatz 2. Sie beschränkt sich ausschließlich auf Tiere, die mit einer nach Absatz 2 erteilten Ausnahme gehalten werden.

#### Zu § 11

Die Bestimmung legt die Anforderungen an das Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters fest. Die Bestimmung gilt allein für gefährliche Hunde, da in der Regel nicht davon auszugehen ist, dass die übrigen gefährlichen Tiere in der Öffentlichkeit ausgeführt werden. Für diese Tiere

hat die zuständige Behörde, soweit erforderlich, bei der Erlaubniserteilung im Einzelfall Auflagen zu erteilen.

Die genannten Pflichten sollen ein kontrolliertes Führen des gefährlichen Hundes bewirken und damit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwenden. Hundeführer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer sich mit dem Hund außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums aufhält. Hundeführer und Hundehalter müssen demnach nicht identisch sein.

#### Zu Absatz 1

Die in der Bestimmung enthaltenen Anforderungen an das Führen gefährlicher Hunde gelten bereits außerhalb der Wohnung des Halters. Damit wird verhindert, dass Dritte, insbesondere bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen, gefährdet werden.

Satz 1 stellt die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen auf, die zur Führung eines gefährlichen Hundes gegeben sein müssen. So darf einen Hund grundsätzlich nur führen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abgestellt wird damit auf die allgemeine Mündigkeitsgrenze. Hierdurch soll in Anlehnung an die Bestimmungen des Waffengesetzes sichergestellt werden, dass die den Hund führende Person die notwendige Einsichtsfähigkeit in die bestehenden Gefahren und die sich auch aus unerwarteten und überraschenden Situationen ergebenden Anforderungen erkennt und die danach notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Zusätzlich muss die den Hund führende Person hierzu körperlich in der Lage sein. Das heißt, dass es dem Hundeführer, unter Umständen in Zusammenhang mit entsprechenden Haltevorrichtungen und/oder Befehlen möglich sein muss, den Hund davon abzuhalten, Menschen, Tiere oder Sachen zu schädigen. Hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit wird auf § 5 Abs. 1 und 2 verwiesen. Satz 1 gilt nicht für Jugendliche, die in Besitz eines Jagdscheins sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Satz 3 ist der Hundehalter beziehungsweise -führer zur sorgfältigen Auswahl derjenigen Person verpflichtet, der er das Führen des gefährlichen Hundes aufträgt oder ausdrücklich oder stillschweigend gestattet. Hierbei muss die das Führen gestattende Person sich über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 bei der das Führen übernehmenden Person versichert haben.

#### Zu Absatz 2

Es wird verboten, mit einem gefährlichen Hund gleichzeitig weitere Hunde zu führen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Hundeführer seine gesamte Aufmerksamkeit auf den gefährlichen Hund lenken kann und nicht zusätzlich durch das Verhalten eines anderen Hundes beansprucht wird. Auch werden Konfrontationen vermieden, die durch das - nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen gerade auch bei Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 häufiger anzutreffende - aggressive Verhalten gegenüber Artgenossen hervorgerufen werden.

### Zu Absatz 3

Der in Satz 1 geregelte Leinenzwang gilt grundsätzlich für alle gefährlichen Hunde, wenn sie sich außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters aufhalten. Die hierdurch bewirkte Einschränkung der artgemäßen Bewegung der Tiere ist durch die beabsichtigte effektive Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen, gerechtfertigt. Auch die Beschränkung der Länge der Leine auf höchstens zwei Meter ist der kontrollierten Führung des Hundes geschuldet. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Hund in unmittelbarer Umgebung des Hundeführers ist und sich dessen Einflussbereich nicht entziehen kann. Die verwendete Leine muss für diesen Zweck geeignet und damit griffsicher und reißfest sein. Auf die Einhaltung dieser Pflichten haben Personen, die den gefährlichen Hund halten und/oder führen gleichermaßen zu achten. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Anlegung einer Leine ist nur in den vom Gesetz genannten Fällen möglich.

Nach Satz 2 kann ein gefährlicher Hund auf Flächen, die als Hundeauslaufgebiet gekennzeichnet sind, auch ohne Leine laufen gelassen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Fläche so eingezäunt ist, dass der Hund ohne oder gegen den Willen des Hundeführers nicht entweichen kann. Hierdurch soll dem gefährlichen Hund die Möglichkeit artgerechter Bewegung ermöglicht werden, ohne dass andere Menschen, Tiere und Sachen, insbesondere weitere Hundeführer und deren Hunde, die sich zeitgleich in dem Hundeauslaufgebiet aufhalten, gefährdet werden.

### Zu Absatz 4

Die Bestimmung ermöglicht das Laufenlassen des Hundes in einem fremden eingefriedeten Besitztum oder einer fremden Wohnung ohne Leine. Neben der Zustimmung des Hausrechtsinhabers ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. So ist ein solches Laufenlassen zum Beispiel in eingefriedeten Gärten auch mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts nicht zulässig, wenn Dritte Zugang haben oder sich einen solchen Zugang verschaffen können und ihre Gefährdung ohne ihren Willen nicht ausgeschlossen werden kann. Hingegen ist ein Laufenlassen ohne Leine zum Beispiel zulässig in der umschlossenen Fläche eines Hundevereins oder einer Hundeschule, wenn Personen, die sich zeitgleich innerhalb der Fläche aufhalten (wie weitere Hundeführer), unterrichtet sind und hiergegen keine Einwände erheben und Dritte, die keine Kenntnis von der Gefährdung haben, sich zu der Fläche keinen Zugang verschaffen können.

### Zu § 12

#### Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt Ausnahmen bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt des Halters mit einem gefährlichen Hund in Thüringen. So entfällt bei Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund im Land aufhalten, die Anordnung eines Wesenstests für ihre Hunde (§ 7 Abs. 1 Satz 2); die Pflicht zur Unfruchtbarmachung nach § 10 Abs. 4 gilt nicht; es ist keine Erlaubnis nach § 6 einzuholen. Ferner gelten nicht die Pflichten zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2, zur Anbringung eines Warnschildes nach § 9 Abs. 6 und zur Kennzeichnung des Hundes nach § 9 Abs. 7. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes finden uneingeschränkt Anwendung.

Zu Absatz 2 und 3

Die Bestimmungen dienen der Sicherung der Einsatzfähigkeit und des Bestandes der Dienst- und Gebrauchshunde, die einer speziellen Ausbildung bedürfen und überwiegend im Allgemeininteresse eingesetzt werden. Die Ausnahmen sind jeweils auf das zur ordnungsgemäßen Ausübung der speziellen Aufgabe und Funktion dieser Hunde Unerlässliche beschränkt. So ist nach Absatz 2 auch bei Diensthunden der Körperschaften des öffentlichen Rechts zumindest die Pflicht zur Kennzeichnung des gefährlichen Hundes zu befolgen, da dies einer Ausübung der spezifischen Aufgabe nicht entgegensteht. Auch die Ausnahmen von sonstigen Regelungen sind auf die Zeit und den unumgänglich notwendigen Umfang für Ausbildung und Ausübung im Rahmen der Zweckbestimmung beschränkt. Entsprechend eng orientiert an den notwendigen Voraussetzungen zur Ausbildung und Ausübung sind auch die Ausnahmen nach Absatz 3 für Hunde, die zur Jagd geführt werden. Danach findet während der Ausbildung und des Einsatzes im Rahmen der Zweckbestimmung das Verbot, einen weiteren Hund neben dem gefährlichen Hund zu führen (§ 11 Abs. 2), und die Pflicht, den Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen (§ 11 Abs. 3 Satz 1), keine Anwendung.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes, den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden effektiv zu gewährleisten, ist die Wirksamkeit der in dem Gesetz getroffenen ordnungsbehördlichen Instrumente durch die Festlegung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bei Verstößen gegen die gesetzlich begründeten Pflichten erforderlich.

Hierzu wurden die in der Neufassung der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbestände zum Teil übernommen und mit weiteren neu eingeführten Tatbeständen einheitlich in der Bestimmung geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeitstatbestände gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), insbesondere mit den §§ 46 bis 66.

Zu Absatz 2

Es wird ein Bußgeldrahmen bis zur Höhe von zehntausend Euro festgelegt. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens im Vergleich zur Thüringer Gefahren-Hundeverordnung eröffnet der Behörde einen größeren Ermessensspielraum, um ein im Einzelfall der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen. Ebenso dient die Erhöhung des Bußgeldrahmens dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Halter von gefährlichen Tieren und Hundeführer auf die Gefahren im Umgang mit einem gefährlichen Tier weiter zu verdeutlichen und so unangebrachten Verhaltensweisen vorzubeugen.

Zu Absatz 3

Die nach § 14 für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde ist auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Damit ist ein Gleichlauf der

Zuständigkeiten bei Maßnahmen im präventiven und repressiven Bereich sowie eine Bündelung der Prüfungs- und Sanktionskompetenz sichergestellt.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist grundsätzlich die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der die Wohnung des Halters liegt. Abgestellt wird dabei auf den melderechtlichen Wohnungsbegriff. Die nach Satz 1 zuständige Behörde ist - unabhängig vom Ort des Verstoßes - auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, da nur so gewährleistet ist, dass die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis und ihren Widerruf zuständig ist, von Verstößen gegen dieses Gesetz Kenntnis erlangt. Im Fall des § 12 Abs. 1 ist zuständige Behörde die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde des überwiegenden Aufenthaltsortes des Halters. Bei Gefahr im Verzug ist nach § 4 Abs. 2 OBG jede andere Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde beispielsweise für Anordnungen nach § 7 Abs. 1 zuständig. § 4 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar für den Fall, dass sich ein gefährlicher Hund außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Halters aufhält.

Zu Absatz 2

Sachkundebescheinigungen, die in anderen Ländern ausgestellt wurden, werden anerkannt, wenn sie den für Thüringen festgelegten Prüfungsstandards entsprechen. Es ist nicht sachgerecht, wenn die nach Absatz 1 zuständige Behörde diese Feststellung jeweils im Einzelfall trifft. Aus Gründen der Rechtssicherheit prüft das Landesverwaltungsamt die einschlägigen Tatbestände der anderen Länder und legt bindend fest, welche Prüfungsstandards den für Thüringen festgelegten entsprechen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Die Bestimmung gewährleistet die Kontinuität der verwaltungsbehördlichen Tätigkeit aufgrund der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung. Die Anerkennung von ordnungsbehördlichen Entscheidungen, Anzeigen und Nachweisen, die auf der Grundlage der Verordnung ergangen sind, rechtfertigt sich dadurch, dass diese Bestimmungen zum Teil übernommen worden sind und eine sich wiederholende Verwaltungstätigkeit sowohl für die Verwaltung als auch im Interesse der betroffenen Hundehalter zu vermeiden ist. So werden die Ergebnisse von durchgeführten Sachkundeprüfungen und Wesenstests ebenso anerkannt wie die Anzeigen über die erfolgte Kennzeichnung des Hundes.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Es wird eine Übergangsfrist zum Nachweis des Vorliegens der Haftpflichtversicherung des § 9 Abs. 2 eingeräumt. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

bestand in der Vergangenheit nicht. Zwar gilt die Erlaubnis, die den Haltern nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, nach Absatz 1 grundsätzlich fort, die Halter werden aber ebenfalls verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihre gefährlichen Hunde abzuschließen. Durch die Drei-Monatsfrist wird ihnen hierzu eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb derer der Bußgeldtatbestand des § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht wirkt.

#### Zu Satz 2

In den Fällen, in denen die Haltung nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung keiner ordnungsbehördlichen Erlaubnis bedurfte, also insbesondere bei gefährlichen Tieren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie bei Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 beträgt die Frist, bis zu der die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 einzuholen ist, drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Während dieser Frist finden der Bußgeldtatbestand des § 13 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

#### Zu Satz 3

Langfristig gesehen macht das Zucht- und Handelsverbot nach § 10 in Verbindung mit dem bundesrechtlichen Einfuhrverbot Anschaffungen von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unmöglich. Sofern zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes Hunde der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Rassen gehalten werden, besteht kein Grund, den Halterwechsel innerhalb Thüringens zu untersagen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 vorliegen. In den Fällen, in denen derjenige, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens Halter dieser Hunde war, diese Tiere nicht mehr halten kann oder will, müssten sie ansonsten in ein Tierheim gegeben werden. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund, sofern sich ein Halter findet, der im Übrigen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt.

#### Zu Absatz 3

Vor In-Kraft-Treten des Gesetzes gab es für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung keine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht. Sofern diese Hunde bislang nicht gekennzeichnet waren, ist die Kennzeichnung der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nachzuweisen. Als Kennzeichnung im Sinne dieser Bestimmung gilt dabei auch die Tätowierung nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung.

#### Zu Absatz 4

Die Bestimmung enthält Übergangsregelungen für die Pflicht zu Unfruchtbarmachung von gefährlichen Hunden nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Sofern eine gefährliche Hündin bei In-Kraft-Treten des Gesetzentwurfs tragend ist, ist sie erst 10 Wochen nach dem Wurf unfruchtbar zu machen. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Hündinnen ihren Wurf in der Regel mindestens 8 Wochen säugen. Ist die Frist nach Satz 2 kürzer als die Frist nach Satz 1, gilt die längere Frist des Satzes 1. Das ist für Fälle von Bedeutung, in denen die Hündin in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum In-Kraft-Treten des Gesetzes wirft.

Zu § 16

Durch die Bestimmung wird klargestellt, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu § 17

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes beziehungsweise des Artikels 42 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Verfassung Rechnung. Es werden die Grundrechte genannt, die durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes eingeschränkt werden können.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung außer Kraft tritt. Die Rechtsetzungsbefugnis der Kommunen zur Regelung des Haltens und Führens von Hunden bleibt unberührt, soweit die Regelungen nicht an die Eigenschaft der Gefährlichkeit eines Hundes anknüpfen. Hinsichtlich gefährlicher Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind die Bestimmungen dieses Gesetzes abschließend.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes.